

## Beiträge und Spenden an die GRÜNEN – steuerliche Abzugsfähigkeit und Transparenzvorschriften

### Bei welchen Steuern können Abzüge geltend gemacht werden?

Die Möglichkeit, Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien vom steuerpflichtigen Einkommen abzuziehen, besteht einerseits bei der direkten Bundessteuer<sup>1</sup> und andererseits bei der kantonalen Einkommenssteuer<sup>2</sup>. Die Kantone werden durch das Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes dazu verpflichtet, in ihren Steuererlassen die Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien vorzusehen<sup>3</sup>.

### Gilt diese Regelung für alle Parteien?

Nein. Die begünstigte Partei muss mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Sie ist im Parteienregister der Bundeskanzlei<sup>4</sup> eingetragen.
2. Sie ist in einem kantonalen Parlament vertreten.
3. Sie hat in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlamentes wenigstens drei Prozent der Stimmen erreicht.

### Erfüllen die GRÜNEN die Voraussetzungen?

Ja, im Fall der GRÜNEN sind alle drei Voraussetzungen erfüllt. Die GRÜNEN einschliesslich sämtlicher Sektionen sowie der Jungen Grünen gelten als eine Partei, das heisst die steuerliche Abzugsfähigkeit besteht unabhängig davon, ob eine Zuwendung an die GRÜNEN Schweiz, die Jungen Grünen Schweiz oder an eine ihrer Kantonal-, Regional- bzw. Lokalsektionen ausgerichtet wird<sup>5</sup>.

### Was ist der Sinn dieser steuerlichen Privilegierung?

Parteien leisten einen wichtigen Beitrag zu einer funktionierenden Demokratie, indem sie «an der Meinungs- und Willensbildung des Volkes mitwirken»<sup>6</sup>. Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen trägt der staatstragenden Bedeutung der Parteien Rechnung und erleichtert ihnen die Finanzierung aus privaten Quellen. Dies erscheint besonders deshalb gerechtfertigt, weil die Schweiz keine staatliche Parteienfinanzierung kennt.

---

<sup>1</sup> Art. 33 Abs. 1 lit. i DBG (Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, SR 642.11).

<sup>2</sup> Art. 45 Abs. 1 lit. i StG/SG (Steuergesetz des Kantons St.Gallen, sGS 811.1).

<sup>3</sup> Art. 9 Abs. 2 lit. i StHG (Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, SR 642.14).

<sup>4</sup> Vgl. Art. 76a BPR (Bundesgesetz über die politischen Rechte, SR 161.1).

<sup>5</sup> Auskunft der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 18.06.2014.

<sup>6</sup> Vgl. Art. 137 BV (Bundesverfassung, SR 101).

## **Was fällt unter «Mitgliederbeiträge und Zuwendungen»?**

Mitgliederbeiträge sind Geldleistungen, zu denen die Mitglieder aufgrund einer statutarischen Regelung verpflichtet sind. Auch Mandatsabgaben fallen in diese Kategorie. Bei Zuwendungen, namentlich Spenden, handelt es sich hingegen um freiwillige Leistungen<sup>7</sup>.

## **Gibt es eine Obergrenze für den Steuerabzug?**

Ja. Bei der direkten Bundessteuer beträgt der Abzug maximal 10'600 Franken pro Jahr. Bei der Einkommenssteuer im Kanton St.Gallen gilt eine Obergrenze von 10'700 Franken pro Jahr für Alleinstehende respektive 21'400 Franken pro Jahr für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten.

## **Benötige ich eine Spendenbestätigung, um den Steuerabzug geltend zu machen?**

Die GRÜNEN Kanton St.Gallen stellen ihren Mitgliedern und Spender\*innen jeweils zu Jahresbeginn eine Steuerbestätigung aus. Diese umfasst den Gesamtbetrag der Beiträge und Zuwendungen, welche im Vorjahr geleistet wurden\*. Die Bestätigung dient vor allem der Übersicht und als Erinnerung, den Steuerabzug tatsächlich geltend zu machen. Als Bestätigung für die Steuerbehörde wird sie nicht zwingend benötigt. Sofern überhaupt ein Zahlungsnachweis verlangt wird, kann dieser auch mittels Bankauszug erbracht werden.

\* Anmerkung: Erfasst werden nur jene Beiträge und Zuwendungen, welche auf dem Konto der Kantonalpartei eingehen. Für Spenden an die GRÜNEN Schweiz oder an die Regional- und Ortsparteien werden durch die jeweilige Parteiebene separate Bescheinigungen ausgestellt.

## **Was gilt bei einem Wohnsitzwechsel in einen anderen Kanton?**

Bei Wechsel des steuerrechtlichen Wohnsitzes innerhalb der Schweiz besteht die Steuerpflicht für die laufende Steuerperiode im Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende dieser Periode ihren Wohnsitz hat<sup>8</sup>. Zieht beispielsweise ein Mitglied der GRÜNEN im Juni 2026 vom Kanton St.Gallen in den Kanton Thurgau um, sind die Einkommens- und Vermögenssteuern für das ganze Jahr 2026 grundsätzlich im Kanton Thurgau zu bezahlen und richten sich nach dessen Steuergesetzgebung. Hat dieses Mitglied im März 2026 noch einen Beitrag an die GRÜNEN Kanton St.Gallen geleistet, kann dieser auch im Kanton Thurgau als Steuerabzug geltend gemacht werden<sup>9</sup>.

## **Was ist bei der Wahlkampffinanzierung zu beachten?**

Kandidiert eine Person für ein öffentliches Amt und leistet sie zur Finanzierung des eigenen Wahlkampfes freiwillige Beiträge an die Partei, sind diese nach hier vertretener Auffassung ebenfalls als Zuwendungen steuerlich abziehbar\*. Dagegen besteht keine Abzugsmöglichkeit, wenn Wahlkampfausgaben direkt durch die kandidierende Person getätigt werden. Auch die Möglichkeit, Drittspenden steuerlich abzuziehen, entfällt, wenn diese direkt an die kandidierende Person ausgerichtet werden. Es ist daher empfehlenswert, die Wahlkampffinanzierung stets über die Partei abzuwickeln, d.h. alle Ausgaben sollten durch die Partei getätigt und alle Spenden durch die Partei eingenommen werden.

---

<sup>7</sup> Steuerbuch des Kantons St.Gallen, StB 45 Nr. 16, Ziff. 3.

<sup>8</sup> Art. 4b Abs. 1 StHG (Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, SR 642.14).

<sup>9</sup> § 34 Abs. 1 Ziff. 14 StG/TG (Steuergesetz des Kantons Thurgau, RB 640.1).

\* Anmerkung: Mangels gefestigter Rechtsprechung kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Steuerbehörden solche Abzüge verweigern<sup>10</sup>.

### **Wann müssen Spenden offengelegt werden?**

Bei Grossspenden sind allenfalls öffentlich-rechtliche Transparenzvorschriften zu beachten. So sind die GRÜNEN als in der Bundesversammlung vertretene Partei dazu verpflichtet, Zuwendungen offenzulegen, welche den Wert von 15'000 Franken pro Zuwender\*in und Jahr überschreiten<sup>11</sup>. Zusätzlich sind bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen Zuwendungen offengelegungspflichtig, die in den letzten 12 Monaten vor der Abstimmung oder Wahl erfolgen und den Wert von 15'000 Franken pro Zuwender\*in und Kampagne überschreiten<sup>12</sup>. Transparenzregeln für die Finanzierung kantonaler Wahl- und Abstimmungskampagnen existieren im Kanton St.Gallen nicht.

Einige Sektionen der GRÜNEN kennen weitergehende statutarische, d.h. privatrechtliche Transparenzbestimmungen. Bei den GRÜNEN Kanton St.Gallen<sup>13</sup>, den GRÜNEN Werdenberg<sup>14</sup>, den GRÜNEN Sarganserland<sup>15</sup> und den GRÜNEN Toggenburg<sup>16</sup> muss die Herkunft von Spenden ab einem Betrag von 5'000 Franken in der Jahresrechnung offengelegt werden. Bei den GRÜNEN Schweiz besteht hingegen keine statutarische Offenlegungspflicht für Grossspenden.

### **Hinweis**

Dieses Merkblatt dient lediglich als Hilfestellung. Massgebend sind stets die aktuell geltenden rechtlichen Bestimmungen.

---

<sup>10</sup> Vgl. Steuerbuch des Kantons St.Gallen, StB 45 Nr. 16, Ziff. 4.

<sup>11</sup> Art. 76b Abs. 2 Bst. b BPR (Bundesgesetz über die politischen Rechte, SR 161.1).

<sup>12</sup> Art. 76c Abs. 2 Bst. b BPR (Bundesgesetz über die politischen Rechte, SR 161.1).

<sup>13</sup> Art. 28 der Statuten vom 8. Mai 2021.

<sup>14</sup> Art. 15 der Statuten vom 26. Juni 2025.

<sup>15</sup> Art. 15 der Statuten vom 27. April 2023.

<sup>16</sup> Art. 15 der Statuten vom 23. Juni 2022.